

Der Gesamtbetrag von 100 DM ist auf das Postscheckkonto München 40 660 des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nach der Zulassung, spätestens vor Beginn der Prüfung einzuzahlen.

#### VI. Inkrafttreten

1. Die Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 1970 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung über die Prüfungsordnung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis vom 20. November 1959 Nr. VI 70 300 (KMBL S. 442) aufgehoben.

#### VII. Übergangsbestimmungen

Bewerber, welche die Prüfung bis zum 31. 12. 1970 ablegen, können auf Antrag noch nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 20. November 1959 Nr. VI 70 300 geprüft werden. Das gleiche gilt für Wiederholer, welche die Prüfung nach der alten Prüfungsordnung abgelegt haben und bis spätestens 31. 12. 1971 zur Wiederholung der Prüfung antreten.

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Erwin Lauerbach

Staatssekretär

KMBL 1970, S. 149  
StAnz. Nr. 8

### **Bekanntmachung über die Führung der Kassengeschäfte für die Universität Augsburg**

**Vom 4. Februar 1970 Nr. I/10 — 5/3 693**

Durch das Gesetz vom 18. 12. 1969 (GVBl. S. 398) wurde die Universität Augsburg errichtet. Im Anschluß hieran wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen verfügt:

1. Als Amtskasse für die genannte Universität wird die Staatsoberkasse Augsburg bestimmt.
2. Bei der Universität Augsburg wird gemäß § 8 Abs. 2 RKO und Abs. 1 der VB-Bay. zu § 8 Abs. 2 RKO mit sofortiger Wirkung eine Zahlstelle errichtet.
3. Für die Zahlstelle gelten die „Bestimmungen über die Errichtung von Zahlstellen, ihre Aufgaben und die Erledigung ihrer Geschäfte“ (Anlage I A zu den VB-Bay. zu § 8 RKO).
4. Die Vollzugsbestimmungen hierzu werden gesondert erlassen.

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. A. Dr. Freiherr v. Stralenheim

Ministerialdirektor

KMBL 1970, S. 152  
StAnz. Nr. 8

### **Bekanntmachung über die Änderung der Satzung der Bayer. Biologischen Versuchs- anstalt München (Demoll-Hofer-Institut)**

**Vom 5. Februar 1970 Nr. I/2 — 6/15 024**

Die Bekanntmachung über die Satzung der Bayer. Biologischen Versuchsanstalt München (Demoll-Hofer-Institut) vom 6. August 1964 Nr. VI 28364 (KMBL S. 593) wird wie folgt geändert: